



Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätigen wir

Frau Rechtsanwältin

Frauke Nickelsen

an dem Seminar im Selbststudium im „Familienrecht“

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 - Was Sie jetzt wissen müssen!

- Anhebung der Wahnwaltsgebühren
- Anhebung der Verfahrenskostenhilfegebühren
- Anhebung der Beratungshilfegebühren
- Anrechnung nach § 15a Abs. 2 RVG
- Einführung der fiktiven Terminsgebühr in Familiensachen
- Anhebung der Regelwerte in Kindschaftssachen, Ehwohnungssachen, Gewaltschutzsachen und Abstammungssachen
- Beschwerde gegen die Ablehnung eines Arrestantrags
- Zwangsgeldverfahren nach § 35 FamFG
- Übergangsrecht
- Grundzüge + Einzelfälle von A-Z

Referent:

Norbert Schneider

Rechtsanwalt in Neunkirchen | Spezialist im Gebühren- und Kostenrecht

am **22. Dezember 2025** teilgenommen zu haben.

Zur Verfügung gestellt wurde eine **Aufzeichnung** zum o.g. Thema mit einer Unterrichtsdauer von **2,5 Zeitstunden**.

Bei diesem Seminar handelt es sich um eine Fortbildung im Selbststudium im Sinne von § 15 Abs. 4 der Fachanwaltsordnung. Die Teilnahmebescheinigung gilt als Nachweis, dass die Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und eine Lernerfolgskontrolle erfolgte, die erfolgreich bestanden wurde.

Horb a.N., 22. Dezember 2025

Karin Hamann

Lisa Hamann



Hiermit stellen wir Frau Rechtsanwältin **Frauke Nickelsen** die **Lernerfolgskontrolle** zum Seminar im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zur Verfügung.

Aufzeichnung: **Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 - Was Sie jetzt wissen müssen!** (25437-S)

Referent: **Norbert Schneider**, Rechtsanwalt in Neunkirchen

Die Unterrichtsdauer beträgt: 2,5 Stunden

1. Wer ist nach der Neufassung des § 22 GKG Kostenschuldner für die weitere Gebühr der Nr. 1210 GKG KV bei Streit Antrag nach Widerspruch?

- ☒ A: Immer der Antragsteller des Mahnverfahrens
- ☐ B: Immer der Antragsgegner des Mahnverfahrens
- ☐ C: Derjenige, der den Streit Antrag gestellt hat

2. Die neue Tabelle des § 49 RVG endet bei ...

- ☐ A: ... Werten über 50.000,00 €
- ☐ B: ... Werten über 65.000,00 €
- ☒ C: ... Werten über 80.000,00 €

3. Der unterste Gebührenrahmen für die Gebühren in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde gilt ...

- ☐ A: ... für Bußgelder unter 40,00 €
- ☐ B: ... für Bußgelder unter 60,00 €
- ☒ C: ... für Bußgelder unter 80,00 €

4. Der Regelwert in Kindschaftssachen beträgt

- ☐ A: ... 3.000,00 €
- ☐ B: ... 4.000,00 €
- ☒ C: ... 5.000,00 €

5. Der Anwalt war im April 2025 beauftragt worden, für eine Klage Prozesskostenhilfe zu beantragen. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt werde, sollte der Anwalt dann auch Klage erheben. Im Juni 2025 wird Prozesskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet. Abzurechnen ist ...

- ☐ A: ... insgesamt nach neuem Recht
- ☒ B: ... insgesamt nach altem Recht
- ☐ C: ... für das PKH-Verfahren nach altem Recht und für das Klageverfahren nach neuem Recht